

Anmeldung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle und sogenannte Brauchtums- oder Maifeuer

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

aufgrund der Regelungen in der 3. CoBeLVO (Corona-Verordnung) ist es nicht abzu-
sehen, ob die Brauchtumsfeuer am 30.04.2020 stattfinden können.

Unsere dringende Empfehlung daher an Sie:

Bitte bringen Sie keine pflanzlichen Abfälle zu den Ihnen bekannten Sammelplätzen.

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nur nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2015 möglich.

Die in den §§ 2 bis 4 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beseitigt werden, **wenn sie nicht verwertet werden** können und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Überlassung nicht verlangt.

Es dürfen grundsätzlich nur **Pflanzen und Pflanzenteile**, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallend an Ort und Stelle verbrannt werden.

Wer **mehr als drei Kubikmeter** pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsorts **schriftlich anzuzeigen**.

Unzulässig ist

1. das flächenhafte Verbrennen; § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt;
2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von
 - a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,
 - b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,
 - c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;
3. das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;
4. das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.

Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land unter folgender Tel.-Nr. 06752 /135- 121 (Frau Werle).